

9 Ls-186 Js 154/08-91/08



Rechtskräftig seit dem  
**23. August 2008**  
59065 Hamm, 12.09.2008  
Linnemann  
Justizhauptsekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts

## **Amtsgericht Hamm**

### **IM NAMEN DES VOLKES**

#### **Urteil**

In der Strafsache

gegen **Markus Trampe,**  
geb. am 17. Februar 1970 in Hamm,  
wohnhaft Viktoriastraße 155, 59067 Hamm,  
deutscher Staatsangehöriger

wegen **Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz**

hat das Amtsgericht - Schöffengericht - Hamm  
aufgrund der Hauptverhandlung vom 15.08.2008,  
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Dr. Janssen  
als Vorsitzender

Tobias Wortmann,  
Claudia Dabrock  
als Schöffen

Oberstaatsanwalt Brettschneider  
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Dr. Michael von Glahn  
als Verteidiger

Justizbeschäftigte Kersten  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse, die auch seine notwendigen Auslagen trägt, freigesprochen.

### **GRÜNDE**

(abgekürzt gem. § 267 Abs. 5 StPO)

Durch die Anklage der Staatsanwaltschaft Dortmund vom 25.03.2008 ist dem Angeklagten in diesem Verfahren zur Last gelegt worden, ohne die erforderliche Erlaubnis am 24.10.2007 3.316,13 g konsumierbares Marihuana mit einem THC-Gehalt von 142,97 g besessen zu haben.

Von dem Vorwurf des Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge ist der Angeklagten freizusprechen, weil sein Verhalten gem. § 34 StGB durch Notstand gerechtfertigt war.

Der Angeklagte ist schwer krank. Eine erblich bedingte Genveränderung ist die Ursache für eine Erkrankung des Angeklagten, durch die sein eigenes Nervensystem zerstört wird. Der Befall der Nerven setzte zuerst an den Händen und Füßen, also den Enden der Gliedmaßen, ein und schreitet fort, wobei nach dem derzeitigen Stand der Medizin eine Heilung nicht zu erwarten ist. Die Nervenschädigung bewirkt, dass die mit ihm verbundenen Muskeln nicht mehr aktiviert und damit im Ergebnis nicht mehr verwendet werden können. Die betroffenen Muskeln bilden sich daher zurück. Bei dem Angeklagten ist die Krankheit soweit fortgeschritten, dass er keine Feinmotorik mehr besitzt und die Bewältigung des Alltags sehr beschwerlich ist. Da der Angeklagte aufgrund seiner Erkrankung insbesondere abends unter schweren Krämpfen leidet, wurde dem Angeklagten das Arzneimittel Dronabinol ärztlich verschrieben, welches den Wirkstoff THC enthält. Die Einnahme dieses Medikamentes verschaffte dem Angeklagten eine wesent-

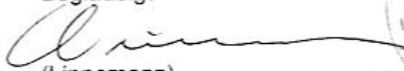
liche Erleichterung. Es blieben ihm insbesondere die anderenfalls nahezu allabendlich auftretenden schmerzhaften Krämpfe vor dem Einschlafen im Bett erspart, die ohne die Einnahme des Medikamentes das Einschlafen in den ersten drei Stunden nach dem Hinlegen verhinderten. Trotz dieser für den Angeklagten segensreichen Wirkung lehnte die Krankenversicherung nach der Einholung eines sozialmedizinischen Gutachtens die Kostenübernahme ab. In dem vorbezeichneten Gutachten wird ausgeführt, dass eine Kostenübernahme nicht möglich sei, weil zum einen die Wirksamkeit des verordneten Medikamentes bei der bei dem Angeklagten vorliegenden Erkrankung nicht wissenschaftlich belegt sei und zum anderen die bei dem Angeklagten auftretenden Symptome auch mit dem Medikament Tramal behandelbar seien. Bei letzterem Medikament handelt es sich um ein abhängigkeiterzeugendes Opiat bzw. Opiumderivat, bei dem die Einnahme mit dem Auftreten von unerwünschten Nebenwirkungen jedenfalls bei längerfristigem Gebrauch einhergeht.

Der Angeklagte lehnt wegen der zu erwartenden Nebenwirkungen die Einnahme von dem ihm angebotenen Medikament ab. Da er lediglich über eine Rente von 745 € verfügt, lässt seine finanzielle Situation auch den Erwerb des ihm verordneten Dronabinol nicht zu. Um die krampflösende Wirkung des Wirkstoffs THC nutzen zu können und sich auf diesem Wege etwas Erleichterung zu verschaffen, fasste der Angeklagte den Entschluss, in dem Garten Hanf anzubauen. In Umsetzung dieses Entschlusses baute der Angeklagte vom Frühjahr 2007 bis zum Herbst desselben Jahres Hanf in dem Garten des von ihm mitbewohnten Hauses an, wodurch es ihm im Ergebnis gelang, das bei ihm sichergestellte und von ihm am 24.10.2007 besessene Marihuana zu gewinnen. Der Angeklagte gelangte hierdurch in den Besitz einer konsumierbaren Marihuanamenge, die seinem Bedarf für etwa 1 Kalenderjahr entsprach. Trotz der beträchtlichen Menge war auch der Besitz dieser beträchtlichen Menge zur Abwendung der bei dem Angeklagten krankheitsbedingt auftretenden Gesundheitsgefahren durch die Nichtbehandlung der krampfbedingten Schmerzen und deren Auswirkung auf die Lebensführung erforderlich. Da der Angeklagte die Hanfpflanzen nur im Garten anbauen konnte (für den Anbau innerhalb von geschlossenen Räumen standen dem Angeklagten weder Räumlichkeiten noch die dafür erforderlichen Mittel, insbesondere Belüftungs- und Beleuchtungstechnik nicht zur Verfügung) und in den hiesigen Breiten nur einmal im Jahr geerntet werden kann, war es dem Angeklagten zuzubilligen, dass er durch den Anbau von Hanfpflanzen eine Marihuanamenge erzielt und anschließend besitzt, die seinem Jahresbedarf entspricht.

Da sein Verhalten daher durch rechtfertigenden Notstand gem. § 34 StGB gerechtfertigt war, ist der Angeklagte mit der Kostenfolge aus § 467 Abs. 1 StPO freizusprechen gewesen.

Dr. Janssen

Beglaubigt



(Linnemann)

Justizhauptsekretär

